

GKV-Spitzenverband • Reinhardtstraße 28 • 10117 Berlin

An die Verbände der Arbeitgeber nach § 150 Abs. 1 Satz 2 SGB XI und die Verbände der Pflegeeinrichtungsträger auf Bundesebene

Nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit, Frau Ministerialdirektorin Birgit Naase und Herrn Ministerialdirigent Dr. Martin Schölkopf Dr. Monika Kücking Leiterin Abteilung Gesundheit

Ansprechpartner/-in: Nadine Ertmer

Ref. Pflegeversicherung Tel.: 030 206288-3178 Fax: 030 206288-83178

nadine.ertmer@ gkv-spitzenverband.de

GKV-Spitzenverband Postfach 04 05 65 · 10063 Berlin Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin www.gkv-spitzenverband.de

07.07.2020

Antragsverfahren zu Teil 2 der Prämien-Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150a Abs. 7 SGB XI

- Verzögerung wegen Mehrfachbeantragung -

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Bearbeitung der eingegangenen Anträge für Corona-Prämien ist den Pflegekassen aufgefallen, dass einige Dienstleistungsunternehmen, insbesondere Servicegesellschaften, für dieselben Beschäftigten mehrfach Anträge bei Pflegekassen eingereicht haben: Anträge wurden sowohl über den Hauptsitz des Dienstleisters als auch je nach Sitz der Pflegeeinrichtung ("Betriebsstätte" als Einsatzort der Beschäftigten) eingereicht. Dieses Vorgehen widerspricht den Prämien-Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150a Abs. 7 SGB XI. Gemäß Ziffer 5 der Festlegungen ist die Geltendmachung der Corona-Prämien bei der für den (Haupt-)Sitz des Dienstleistungsunternehmens zuständigen Pflegekasse einzureichen. Nur wenn Dienstleistungsunternehmen über Landesniederlassungen verfügen, haben diese Landesorganisationen (und nicht der Hauptsitz) die Geltendmachung bei der jeweils zuständigen Pflegekasse einzureichen. Von einer Landesniederlassung kann im Sinne der Festlegungen insbesondere dann gesprochen werden, wenn diese die Einsätze der Beschäftigten steuert bzw. für die Lohn- und Gehaltsabrechnung zuständig ist.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Corona-Prämie je Beschäftigtem und je Beschäftigter nur einmal geltend gemacht werden kann. Das Dienstleistungsunternehmen hat mit Unterzeichnung des Antragsformulars bestätigt, "dass

· der gemeldete Betrag nicht auch bei anderen Pflegekassen geltend gemacht wurde oder wird,

• es pro Beschäftigter und pro Beschäftigtem insgesamt nur einmal den gesetzlich bestimmten Erstattungsbetrag für die Prämienzahlung von der Pflegeversicherung anfordert".

Die Dienstleistungsunternehmen, die Anträge mehrfach für dieselben Beschäftigten gestellt haben, sind aufgefordert, die Anträge, die sie über die Niederlassungen ("Betriebsstätten") gestellt haben, wieder zurückzuziehen. Bei Unklarheiten wird den Dienstleistungsunternehmen empfohlen, sich sowohl an die Pflegekassen zu wenden, bei denen die Anträge über die Niederlassungen eingereicht wurden, als auch Kontakt zu der Pflegekasse aufzunehmen, bei der die Corona-Prämien über den Hauptsitz geltend gemacht wurden. Zuviel erhaltene Prämien sind unverzüglich an die auszahlende Pflegekasse zurückzuzahlen.

Aufgrund der aufgetretenen Doppelbeantragung durch einige Dienstleistungsunternehmen sind die Pflegekassen derzeit mit einer außerordentlichen und übermäßigen Antragsprüfung konfrontiert. In einigen Ländern ist bereits absehbar, dass der vorgesehene Auszahlungstermin 15.07.2020 für Dienstleistungsunternehmen nicht eingehalten werden kann. Die Pflegekassen setzen sich weiterhin für eine schnellstmögliche Antragsbearbeitung ein; diese hängt jedoch auch von der Mitwirkung aller Beteiligten ab.

Die Verbände der Pflegeeinrichtungsträger auf Bundesebene werden gebeten, die für ihre Einrichtungen tätigen Servicegesellschaften zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Kücking